

<i>Betreff</i>
Information über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises VR der Stadt Ribnitz-Damgarten der Haushaltsjahre 2012 bis 2016

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Finanzverwaltungsamt	<i>Datum</i> 15.04.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Petra Waack	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Waack	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Kenntnisnahme)	22.04.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Kenntnisnahme)	13.05.2020	Ö

Information RDG/IV/FA-20/097

Information über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises VR der Stadt Ribnitz-Damgarten der Haushaltsjahre 2012 bis 2016

§ 10 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz regelt die Berichtspflicht der Gemeinden über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung. Danach sind die Prüfberichte mit ihren Beanstandungen, Hinweisen und Empfehlungen der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben. Der Prüfbericht ist danach öffentlich bekanntzumachen.

Die Schwerpunkte der Prüfung waren:

- Die Ordnungsmäßigkeit von Satzungen und Ordnungen
- Die Jahresabschlüsse 2012 – 2016
- Die Bilanzen
- Belegprüfungen
- Vergaben
- Spenden
- Wohnungsverwaltung
- Sanierungsgebiete
- Die Stadt als geschäftsführende Gemeinde

Die Feststellungen dieses Berichtes werden zur Stellungnahme und Beachtung in die Sachgebiete der Verwaltung gegeben. Eine Auswertung wird es weiterhin im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten geben.

Anlage: Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des LK VR

r.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten
Herrn Frank Ilchmann
über die Amtsvorsteherin des Amtes Ribnitz-
Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht
vom:

03.03

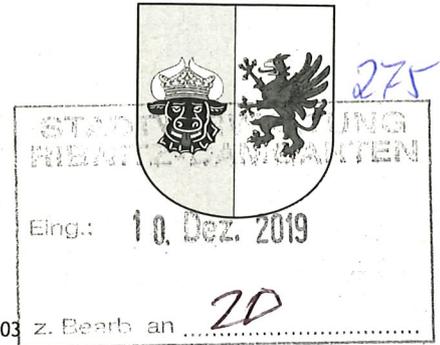
z. Bearb. an

20

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst:	Recht und Kommunalaufsicht
Fachgebiet / Team:	Finanzaufsicht
Auskunft erteilt:	KAR in Kerstin Kästner
Besucheranschrift:	Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund
Zimmer:	102
Telefon:	+49 (03831) 357-1297
Fax:	+49 (03831) 357-44-1290
E-Mail:	Kerstin.Kästner@lk-vr.de

Datum: 26. November 2019



Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2012-2016 der Stadt Ribnitz-Damgarten

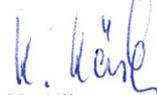
Sehr geehrter Herr Ilchmann,

das schriftliche Prüfungsergebnis über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen liegt Ihnen vor. Die Anmerkungen im Bericht sind kritisch zu werten, die gegebenen Hinweise zu beachten sowie die Beanstandungen auszuräumen. Über das Veranlasste hat kommunale Körperschaft der Rechtsaufsichtsbehörde zu berichten (§ 9 Abs. 3 KPG). Es ist insbesondere nachzuweisen, ob den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wurde.

Die Vorlage des Berichtes erbitte ich bis zum 31. März 2020.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


K. Kästner

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Bericht
des Gemeindeprüfungsamtes
des Landkreises Vorpommern-Rügen
über die überörtliche Prüfung der
Stadt Ribnitz-Damgarten
der Haushaltsjahre 2012 bis 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	5
2. Vorangegangene Prüfung	6
3. Ordnungsmäßigkeit	6
3.1 Satzungen	6
3.1.1 Allgemeines.....	6
3.1.2 Hauptsatzungen.....	6
3.1.3 Haushalts-/Nachtragsatzungen	7
3.1.4 Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen	8
3.1.5 Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten	8
3.1.5.1 Allgemeines	8
3.1.5.2 Bescheid über die Erhebung eines Benutzungsentgeltes.....	9
3.1.5.3 Vereinbarung zur Nutzung.....	9
3.1.6 Hafengebührensatzung für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten	10
3.1.7 Friedhöfe.....	11
3.1.7.1 Friedhofsgebühren	11
3.1.7.2 Grabpflege.....	12
3.1.8 Parkgebührenordnung	13
3.1.9 Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt	13
3.2 Wesentliche Produkte, deren Ziele und Leistungen	14
3.3 Geschäftsordnung	14
4. Örtliche Prüfung	14
5. Jahresabschlüsse 2012 bis 2016	15
5.1 Erstellung der Jahresabschlüsse	15
5.2 Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlüsse	16
5.3 Plausibilität zwischen Bilanz, Anlagenübersicht, Ergebnis- und Finanzrechnung	16
5.4 Ergebnisrechnungen	17
5.5 Finanzrechnungen	17
6. Bilanzen	18
6.1 Allgemeines	18
6.2 Finanzanlagen	18
6.3 Forderungen	19
6.4 Kapitalrücklage	19
6.4.1 Entwicklung.....	19

6.4.2	Zweckgebundene Kapitalrücklage	20
6.4.3	Zweckgebundene Ergebnisrücklage	20
6.5	Verbindlichkeiten	20
6.6	Rückstellungen	21
7.	Belegprüfung	21
8.	Vergaben	21
9.	Spenden	21
10.	Wohnungsverwaltung	22
11.	Sanierungsgebiete	23
11.1	Allgemeines.....	23
11.2	Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse.....	23
11.2.1	Aufstellung, Feststellung und örtliche Prüfung.....	23
11.2.2	Plausibilität zwischen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung	23
11.2.3	Bilanzen	23
11.2.3.1	Aktiva	23
11.2.3.2	Passiva	24
11.2.4	Zusätzliche Eigenmittel der Stadt.....	25
11.2.5	Sonstige Feststellungen	26
11.2.5.1	Bewirtschaftungsergebnisse aus gemeindlich privat nutzbaren Grundstücken	26
11.2.5.2	Bilanzierung von Verkaufserlösen gemeindlich privat nutzbarer Grundstücke.....	26
12.	Die Stadt als geschäftsführende Gemeinde	26
13.	Schlussbemerkungen	27

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DSG M-V	Datenschutzgesetz M-V
EntschVO M-V	Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreise, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen
EÖB	Eröffnungsbilanz
FAG M-V	Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
FAQ	Frequently Asked Questions
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
Pos.	Position
RUBIKON	Rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
u. Ä.	und Ähnliches
uRAB	untere Rechtsaufsichtsbehörde

1. Prüfungsauftrag

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 des KPG M-V vom 6. April 1993; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018.

Bei der überörtlichen Prüfung ist nach § 7 KPG M-V insbesondere festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörde entsprechen (Ordnungsprüfung),
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung),
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft oder ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Dabei wurden insbesondere folgende Unterlagen herangezogen:

- die Haushaltssatzungen und -pläne für die Jahre 2012 bis 2016,
- die Eröffnungsbilanz 2012 und die Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 mit den dazu gehörigen Anlagen,
- Bücher und Belege der Haushaltsjahre, sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen,
- Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Gemeindevertretung und Ausschüsse,
- die Hauptsatzung, in der jeweils gültigen Fassung sowie interne Regelungen,

Anknüpfend an die letzte kamerale Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt erstreckte sich die Prüfung auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2016, wobei der Schwerpunkt der Belegprüfung auf das Haushaltsjahr 2016 gelegt wurde.

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 6. Mai bis 6. August 2019 (mit Unterbrechungen) durch die Prüferinnen Frau Biemann, Frau Wichmann und Frau Schreiber.

Im Bericht wurde zur besseren Überschaubarkeit mit Randzeichen gearbeitet.

B= Beanstandung, **E=** Empfehlung und **H=** Hinweis

Die im Bericht angeführten Paragraphen der KV M-V und der GemHVO-Doppik beziehen sich jeweils auf die im Prüfungszeitraum geltenden Regelungen.

Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung wurde am 28. Oktober 2019 in einer Schlussbesprechung dargelegt.

2. Vorangegangene Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2011 erfolgte im Zeitraum vom 25. Februar bis 13. März 2015. Der Prüfbericht vom 5. Juni 2015 wurde der Stadt Ribnitz-Damgarten zugeleitet.

B Aus den Protokollen der Stadtvertretung konnte nicht entnommen werden, dass der Bericht der letzten überörtlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 KPG M-V der Stadtvertretung zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde.

3. Ordnungsmäßigkeit

3.1 Satzungen

3.1.1 Allgemeines

Gemäß § 5 KV M-V können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzungen regeln. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises können Satzungen nur erlassen werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

Die Satzungen sind vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom Bürgermeister auszufertigen. Mit der für das Rechtsetzungsverfahren notwendigen Ausfertigung wird zum einen die Originalurkunde geschaffen und zum anderen wird bezeugt, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss der Stadtvertretung übereinstimmt.

H Die Ausfertigung hat vom Bürgermeister handschriftlich unter Angabe des Datums zu erfolgen. Das Datum einer Satzung ist stets das ihrer Ausfertigung und nicht das Datum des Beschlusses durch die Stadtvertretung. Dies ist, wenn Bezug auf eine Satzung genommen wird, zu beachten. Gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V treten Satzungen am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.

3.1.2 Hauptsatzungen

Die KV M-V schreibt in § 5 Abs. 2 zwingend vor, dass jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen hat, die die wesentlichen Fragen für die Verfassung der Gemeinde regelt.

Im geprüften Zeitraum galt die 3. Neufassung der Hauptsatzung vom 30. November 2009 einschließlich der 5. Änderung vom 14. Juni 2013.

H Gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V ist die Satzung vor Ausfertigung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sie erst in Kraft gesetzt werden darf, wenn die Rechtsaufsicht die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten geltend macht oder dies vor Ablauf der Frist erklärt. Das gilt auch für Satzungsänderungen soweit diese das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung betreffen.

3.1.3 Haushalts-/Nachtragssatzungen

Gemäß § 45 KV M-V hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung erlassen. Nachtragssatzungen gab es im geprüften Zeitraum nicht.

Die Haushaltssatzungen sind gemäß § 47 Abs.1 und 3 KV M-V in öffentlichen Sitzungen zu beraten, zu beschließen und öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung kann beim Genehmigungserfordernis erst nach Vorlage der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

Die Haushaltssatzung 2015 bedurfte gemäß § 55 KV M-V (Stellenplan) der Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde. Die entsprechende Genehmigung lag vor.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im gesamten Prüfungszeitraum entsprechend den Festlegungen in § 13 der Hauptsatzung im amtlichen Stadtblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde auf die Zeit und den Ort der Auslegung hingewiesen. Diese betrug einen Monat, es sind nur sieben Werktage gesetzlich vorgegeben (§ 47 Abs. 5 KV M-V).

Der nach § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung geforderte Vermerk zum Beginn und Ende der Auslegung auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel war vorhanden.

Die Haushaltssatzungen der Jahre 2012 bis 2016 wurden durch den Bürgermeister mit Datum und Unterschrift ausgefertigt. Zukünftig ist darauf zu achten, dass das Datum der Haushaltssatzung nicht vor dem Genehmigungsdatum durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde liegen darf.

Die Haushaltssatzung 2015 wurde bereits vor der Genehmigung ausgefertigt und öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 43 Abs. 6 KV M-V ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde forderte in der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2015 die Stadt auf, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die Stadt hat kein Haushaltssicherungskonzept erstellt. Im folgenden Haushaltsjahr entfiel diese Forderung, da die Stadt den Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum erreichte.

Auf der Grundlage des Runderlasses des Innenministeriums zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen vom 10. Januar 2007 und des RUBIKON wurde die dauernde Leistungsfähigkeit für den Prüfzeitraum wie folgt eingeschätzt:

Haushaltsjahr	Haushaltsplanung
2012	weggefallen
2013	weggefallen
2014	gesichert
2015	weggefallen
2016	gesichert

H Während des gesamten Prüfungszeitraumes erfolgte der Erlass der Haushaltsatzung nicht zu Beginn des Haushaltsjahres. Die Stadt befand sich daher teilweise in der vorläufigen Haushaltsführung. Daraus ergaben sich eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung der Haushaltswirtschaft. Sie beschränkte sich auf die unvermeidbare Aufgabenerfüllung, d.h. es durften Aufwendungen/Auszahlungen nur geleistet werden, wenn

- eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung bestand oder
- sie notwendig und unaufschiebbar waren. (§ 49 KV M-V)

Der § 48 KV M-V trifft in Abs. 2 Festlegungen unter welchen Voraussetzungen unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Hierzu enthält die Hauptsatzung Festlegungen für Investitionen und über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen.

3.1.4 Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen

Im Prüfungszeitraum galt ab dem 1. Januar 2016 die oben genannte Entgeltordnung. Sie wurde am 7. Dezember beschlossen und im amtlichen Stadtblatt vom 19. Dezember 2016 bekannt gemacht.

H Das rückwirkende Inkrafttreten der Entgeltordnung ist nicht nachvollziehbar. Die Entgelte werden mit Bescheid festgesetzt, diese enthielten dann unterjährig in 2016 nicht die gültige Rechtsgrundlage. Bei weiteren Änderungen im Zuge der Neufassung der Entgeltordnung besteht die Gefahr, dass die festgesetzten Entgelte bzw. die Grundlagen zur Festsetzung nicht mit den Regelungen in der neuen Entgeltordnung konform gehen.

Die stichprobenweise Prüfung der Belege für 2016 ergab keine Beanstandung.

B Die zur Bemessung der Entgelte vorgelegte Kalkulation stammt aus dem Jahr 2013, das heißt, dass dem Beschluss der Entgeltordnung im Jahr 2015 und 2016 keine aktuelle Kalkulation zu Grunde lag. Dies ist zu beanstanden.

Aus dem vorgenannten Grund ist daher die Erarbeitung einer Kalkulation erforderlich.

3.1.5 Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

3.1.5.1 Allgemeines

Die Stadtvertretung der Stadt beschloss am 7. Dezember 2016 die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen. Diese trat rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten einer Entgeltordnung hat zur Folge, dass auf Seiten des Entgeltschuldners nach § 6 keine Rechtssicherheit hinsichtlich der anfallenden Entgelte besteht und auf Seiten der Verwaltung alle Entgeltbescheide neu erstellt werden müssen, da diese schriftlich nach § 2 Absatz 2 festgesetzt werden.

Anhand der Anlage 1 zur Entgeltordnung ist ersichtlich, dass es zu einer Ungleichbehandlung der Benutzergruppen kommt. Die Benutzergruppe 1 darf das Stadion „Am Bodden“, den Sportplatz „Tannenblick“ und das Vereinsgebäude Ulmenallee auch außerhalb der Öffnungszeiten benutzen, die Benutzergruppen 2 und 3 hingegen nicht. Des Weiteren erfolgt die Abrechnung des Entgeltes für die Benutzergruppen 2 und 3 nach Tagen und nicht wie bei der Benutzergruppe 1 nach Stunden.

B

3.1.5.2 Bescheid über die Erhebung eines Benutzungsentgeltes

Zur Prüfung wurden drei Bescheide über die Erhebung eines ermäßigten Benutzungsentgeltes für die Nutzung von Sportstätten und Anlagen angefordert. Die Bescheide wurden am 15. Dezember 2016 erstellt.

Wie Eingangs bereits dargelegt wurde am 7. Dezember 2016 eine Entgeltordnung beschlossen, welche rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft trat.

Die auf den Bescheiden aufgeführte Rechtsgrundlage ist somit nicht korrekt. Das ermittelte Benutzungsentgelt wurde nicht zuzüglich der geforderten Mehrwertsteuer nach § 5 der Entgeltordnung erhoben.

B

Die Festlegung der Benutzungsentgelt für die Sporteinrichtungen wurde auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt.

Die Basis für die Kalkulation waren die Jahressummen aus dem Haushaltsjahr 2013.

Für die drei Benutzergruppen der Anlage 1 zur Entgeltordnung wurden unterschiedliche Entgelte für die einzelnen Sporteinrichtungen beschlossen.

Die unterschiedlichen Entgeltstaffelungen zwischen den einzelnen Benutzergruppen und den verschiedenen Sportstätten kann nicht nachvollzogen werden.

B

Für die Berechnung der Entgelte ist ein Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen.

Die Kalkulation sollte umgehend überarbeitet werden, da ihre Grundlagen aus dem Haushaltsjahr 2013 stammen.

H

3.1.5.3 Vereinbarung zur Nutzung

In die Prüfung wurden nachfolgende Vereinbarungen zur Nutzung des Vereinsgebäudes Ulmenallee 11 in Ribnitz-Damgarten einbezogen.

Vereinbarung mit	Feststellungen
DLRG OG Ribnitz-Damgarten e. V.	<ul style="list-style-type: none"> – Entsprechend der Nutzungsvereinbarung erhält nicht der DLRG OG Ribnitz-Damgarten e. V. die unentgeltliche Nutzung sondern der Polzeisportverein Ribnitz-Damgarten e. V., d. h. der DLRG OG Ribnitz-Damgarten e. V. hat seit dem 1. Mai 2011 eine Mietzins und Nebenkostenzuschüsse von insgesamt 164,50 € monatlich zu entrichten. – Die Vereinbarung enthält keine Datumsangabe aus der zu schließen ist, zu welchem Zeitpunkt die Vereinbarung geschlossen wurde.
Landesverband der Frauenselbsthilfegruppe nach Krebs e. V.	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Bezeichnung „Zuschüsse“ unter Punkt 3 Mietzins und Nebenkostenzuschüssen kann es zu einer Fehlinterpretation kommen. Der Landesverband hätte davon ausgehen können, dass die Nebenkosten von der Stadt als Zuschuss getragen werden.

Vereinbarung mit	Feststellungen
Koordinierungsstelle für das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe-Gemeinsam handeln für Ribnitz-Damgarten“	<ul style="list-style-type: none"> – analog dem Landesverband der Frauenselbsthilfegruppe nach Krebs e. V. im Hinblick auf den Punkt 3 „Zuschüsse“ – Die Vereinbarung enthält keine Datumsangabe aus der zu schließen ist, zu welchem Zeitpunkt die Vereinbarung geschlossen wurde.
Polizeisportverein Ribnitz-Damgarten e. V.	<ul style="list-style-type: none"> – Unter Pkt. 3 Mietzins und Nebenkostenzuschüsse wurde handschriftlich die Nettomiete von 331,04 € auf 438,39 € geändert. Nach Auskunft der Verwaltung hat der Polzeisportverein Ribnitz-Damgarten e. V. die Räumlichkeiten des Landesverbandes der Frauenselbsthilfegruppe nach Krebs e. V. nach deren Kündigung übernommen. – Durch die Übernahme der Räumlichkeiten hätte eine neue Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden müssen. Der Mietzins wäre entsprechend des § 5 Mehrwertsteuer der Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten anzupassen gewesen, da die Stadt Ribnitz-Damgarten umsatzsteuerpflichtig ist. – Die Vereinbarung enthält keine Datumsangabe aus der zu schließen wäre, wann die Vereinbarung geschlossen wurde.
Ribnitzer Sportverein 1919 e. V.	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vereinbarung enthält keine Datumsangabe aus der zu schließen ist, zu welchem Zeitpunkt die Vereinbarung geschlossen wurde.



In den geprüften Vereinbarungen wird vom Sporthaus Ulmenallee gesprochen, die Bezeichnung in der Entgeltordnung ist Vereinsgebäude. Weiterhin werden unter dem Punkt 1 d Mitmieter bei der Mitbenutzung aufgeführt. Die Benennung der Mitmieter wird im Rahmen der Vereinbarung als nicht sinnvoll angesehen, da diese sich während des Nutzungszeitraumes ändern können.

Bei handschriftlichen Änderungen unter dem Punkt 1 e für die Übergabe von Schlüsseln sollte ersichtlich sein, von wem und wann die Änderung gemacht wurde.

3.1.6 Hafengebührensatzung für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 15. September 2004 die 2. Neufassung zur Hafengebührensatzung für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten beschlossen.

Bei denen unter § 8 Ermäßigungen beim Liegegeld genannten Absätzen 1 und 2 handelt es sich nicht um Ermäßigungen sondern um Befreiungen. Die Wasserfahrzeuge, die bis zu einer Liegezeit von 8 Stunden und nicht über Nacht festmachen bezahlen kein Liegegeld.

Die 1. Änderung beschloss die Stadtvertretung am 10. Dezember 2008.

In der 2. Änderung zur 2. Neufassung der Hafengebührensatzung für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten vom 11. Mai 2009 wurde der § 8 - Ermäßigung bei Liegegeld ergänzt. Diese Ergänzung enthält mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe.

Wasserfahrzeuge mit historischem Charakter können eine Ermäßigung beantragen. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines historischen Charakters werden nicht definiert. Der zweite Satz 2 des § 8 kann eine Gleichbehandlung der Antragsteller nicht gewährleisten, da keine fundierten Festlegungen getroffen wurden.

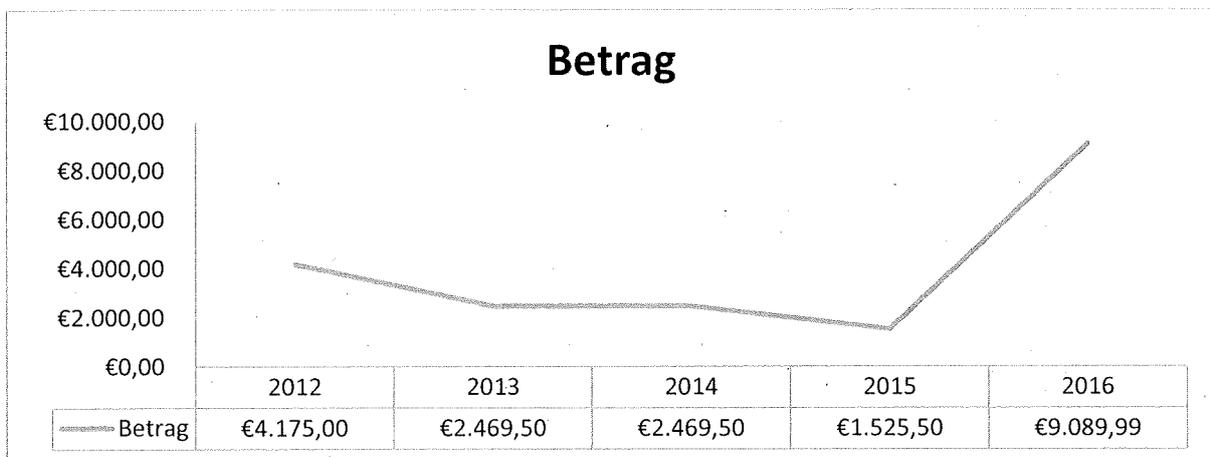
Die Gebührenkalkulation könnte aus dem Jahr 2004 stammen. Bei einigen Positionen wurde von Durchschnittswerten der Jahre 2000 bis 2003 ausgegangen. Die Kalkulation enthält keine Datumsangabe und keinen Verweis für welche Hafenziegegebühr sie entwickelt wurde, des Weiteren blieben die Abschreibung sowie die Verzinsung des Anlagenkapitals unberücksichtigt.

B
D

Die Gesamtkosten, die als Grundlage für die Kalkulation dienen, beliefen sich auf 20.980,00 €. Für das Jahr 2016 lagen die Gesamtkosten bei 37.999,17 € (ohne Abschreibung und Auflösung der Sonderposten), dies bedeutet eine Kostensteigerung von 81,12 %.

Der Kostendeckungsgrad im Jahr 2016 betrug 39,55 % (ohne Abschreibung und Auflösung der Sonderposten).

Die Hafenziegegebühren haben sich wie folgt entwickelt:



Einige Erträge der Miete für das Nordwestbecken Ribnitzer Hafen (nördlich am Südpier; Errichtung Schwimmsteg) sowie die Schwimmsteganlagen im Nordwestbecken werden unter dem Produktsachkonto 1-11402-03.441101 gebucht und nicht unter dem Produkt des Hafens 54800. Somit werden beide Produkte nicht korrekt dargestellt. Beim Produkt Hafen kann somit keine korrekte Kalkulation der Hafenziegegebühren erfolgen.

B
D

Eine Anpassung der Hafengebührensatzung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen sowie eine neue Kalkulation für die Hafenziegegebühr sollte zeitnah erfolgen.

3.1.7 Friedhöfe

3.1.7.1 Friedhofsgebühren

Die Stadtvertretung hat am 15. September 2010 die 6. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde eine stichprobenweise Prüfung der Belege vorgenommen.

Dabei wurden folgende Feststellungen getroffen.

B Im Bescheid wurden Bezeichnungen zum Gebührentatbestand verwendet, welche nicht mit denen der Satzung übereinstimmen (z. B. Grabaushub Urne - Nr. 3 Feuerbestattung, Grabaushub Erde - Pkt. 2 Erdbestattungen).

Andere Gebührentatbestände sind in der Satzung nicht enthalten, wie z. B. Grabeinfassung Urne, die Rasenmähd, der Anteil an einer Steinplatte und die Beschriftung der Steinplatte.

Den letzten beiden Gebühren liegen Angebote des Steinmetzes zugrunde. Diese sind auf ihre Aktualität zu prüfen.

Die Gebühr für die Rasenmähd ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Gebühr für ein Wahlgrab und einem Rasengrab, da in letzterer die Rasenpflege bereits enthalten ist.

Zu den Gebühren für die Grabeinfassung wurde erklärt, dass es auf diesem Friedhof bereits eingefasste Grabstellen gab und bei Auswahl dieser Grabstellen die bereits verauslagten Kosten für die Einfassung umgelegt wurden.

H Bei einzelnen Bescheiden fehlten die begründenden Unterlagen, da diese nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters aufgrund von telefonischem Kontakt zustande kamen. Hier ist künftig darauf zu achten, dass ein entsprechender Aktenvermerk zum Gespräch zu fertigen ist.

Für die Beauftragung einer Bestattung gibt es ein Formblatt der Friedhofsverwaltung. Hier ist darauf zu achten, dass dies inhaltlich mit der Satzung konform ist und die vollständigen Angaben enthält.

3.1.7.2 Grabpflege

H Die Stadt Ribnitz-Damgarten ermöglicht es den Hinterbliebenen, die Grabstätten von der städtischen Friedhofsverwaltung pflegen zu lassen. Die Friedhofsatzung enthält diesbezüglich keine weiteren Regelungen insbesondere nicht hinsichtlich der Art der Vereinbarung zwischen Friedhofsverwaltung und Nutzungsberechtigten sowie zur Art der Abgabenerhebung (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich).

Es gibt Grabpflegeverträge als Jahresvertrag sowie als Dauergrabpflegevertrag. Die Einbuchung der Erträge und der Einzahlungen erfolgt unter dem Konto 441400 bzw. 641400 - laufende Grabpflege, damit würde es sich um privatrechtliche Entgelte handeln. Diese Regelung fehlt aber in der Satzung.

Zum Jahresgrabpflegevertrag werden nachfolgende Hinweise gegeben:

- H**
- Der Vertrag enthält u. a., dass der Gesamtbetrag zum 15. März eines jeden Jahres durch die Stadt Ribnitz-Damgarten, Finanzverwaltung eingezogen wird. Die Festlegung eines bestimmten Zeitpunktes ist bei Jahresverträgen nicht zu empfehlen, da der Abschluss des Vertrages auch nach diesem Zeitpunkt liegen kann.
 - Im Vertrag wird die Möglichkeit eingeräumt diesen Vertrag beidseitig jährlich zum Jahresende zu kündigen. Für Jahresverträge ist diese Möglichkeit nicht relevant.
 - Besonders wichtig ist die konkrete Benennung, ab wann der Jahresvertrag gültig ist, damit die entsprechende Rechnungsabgrenzung korrekt erfolgen kann.

Zum Dauergrabpflegevertrag wird folgende Anmerkung gegeben.

- In den Dauergrabpflegeverträgen ist die Rede von einer einmaligen Inflationsrate von 3 %. Da diese einmalig ist kann sie auch nur einmal verlangt werden und demzufolge ist die Inflationsrate kein Rechnungsabgrenzungsposten.
Der Betrag der Inflationsrate ist dahingehend zu konkretisieren, ob der Betrag nur für ein Jahr und damit einmalig oder für alle Jahre zu entrichten ist.

Hinsichtlich der Kalkulation der Friedhofsgebühren und der Erträge für die laufende Grabpflege ist zu bemerken, dass keine fundierte Kalkulation vorhanden ist.

3.1.8 Parkgebührenordnung

Am 4. März 2015 wurde eine neue Parkgebührenordnung beschlossen, damit trat die Gebührenordnung vom 13. September 2001 außer Kraft. Die neue Ordnung galt ab dem 1. April 2015.

Im Prüfungszeitraum gab es folgende Parkscheinautomaten:

- Markt 1
- Markt 2
- Markt 3
- Gänsestraße
- Hafen
- Gänsewiese

Zur Entleerung der Parkscheinautomaten gab es eine Belehrung der Mitarbeiter des Sachgebietes Ordnungsangelegenheiten.

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Kasse. Somit kann das Vier-Augenprinzip gewährleistet werden.

Gemäß den Protokollen wurden alle vorhandenen Parkscheinautomaten regelmäßig entleert.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass bei stark frequentierten Parkscheinautomaten in der Saison der zeitliche Abstand der Entleerung aus sicherheitstechnischen Gründen verkürzt werden sollte.

Nach Auskunft des Ordnungsamtes bestehen für die Parkscheinautomaten keine Wartungsverträge.

Seit 2017 ist die EC-Kartenzahlung an den Automaten möglich, mit den Anbietern wurden hier entsprechende Verträge geschlossen.

Für die Parkgebühren liegt keine Kalkulation vor. Dies ist zu beanstanden.

3.1.9 Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt

Im Prüfungszeitraum galt die Satzung vom 12. September 2001 einschließlich der zweiten Änderung vom 9. Dezember 2009.

Die festgesetzten Gebühren werden beim Marktbeauftragten (Mitarbeiter Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten) gegen Quittung am Markttag entrichtet. Dieser übergibt die Quittungen und das Geld an das Sachgebiet Kasse.

B Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass eine aktuelle Kalkulation zur Höhe der Marktgebühren nicht vorliegt.

Dies ist zu beanstanden, insbesondere weil mit der 2. Änderung (9. Dezember 2009) die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 und 2 sich verringerten und mit der 3. Änderung (13. Dezember 2017) der Abs. 5 in § 2 hinzugefügt wurde, wonach die Gebühren die Fremdenverkehrsabgabe der Stadt beinhalten sollen.

3.2 Wesentliche Produkte, deren Ziele und Leistungen

Nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt wesentliche Produkte und deren Ziele und Leistungen zu beschreiben und Leistungsmengen bzw. Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Diese bilden die Grundlage der Gestaltung, Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes.

Die Prüfung beschränkte sich hier auf das Jahr 2016. Die Stadt hat zwei Teilhaushalte gebildet. Neben dem entsprechend § 4 Abs. 4 GemHVO-Doppik geforderten Teilhaushalt für den Hauptproduktbereich „6 zentrale Finanzleistungen“ (4 Produkte) wurde ein weiterer Teilhaushalt (61 Produkte) gebildet. Die Entscheidung hier nur zwei Teilhaushalte zu bilden, wird aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes hinsichtlich der Vielzahl der Produkte als nicht angemessen angesehen (§ 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

B Gemäß den Angaben in der Übersicht zur Zuordnung der Produkte der Teilhaushalte wurden **alle** Produkte als wesentlich gekennzeichnet.

Dies entspricht nicht § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik, welche die Ziele und Kennzahlen der wesentlichen Produkte als Grundlage der Gestaltung, Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes sieht.

Die Darstellung der Teilrechnungen analog des Musters 14 zu § 46 GemHVO-Doppik enthält die Erläuterungen der den Teilhaushalten zugeordneten Produkte. Hier wurden keine Kennzahlen für die Zielerreichung festgelegt.

3.3 Geschäftsordnung

Die Stadtvertretung hat sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung gegeben.

Im Prüfungszeitraum galt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2002.

Entsprechend § 21 Abs. 1 der Geschäftsordnung gelten die Regelungen für die Sitzungen der Stadtvertretung auch sinngemäß für die Ausschusssitzungen.

E Aufgrund der Tatsache, dass sich die KV M-V und die entsprechenden Durchführungsverordnungen seit 2002 bereits geändert haben, wird empfohlen die Geschäftsordnung auf ihre Aktualität hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen zu überprüfen.

4. Örtliche Prüfung

Nach § 1 Abs. 1 KPG M-V obliegt den Gemeinden die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Gemäß § 2 Abs. 2 KPG M-V haben sie einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Das ist in der Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt.

Im § 3a KPG M-V ist die Prüfung des Jahresabschlusses geregelt.

Nach Abs. 3 ist über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sowie über die Ergebnisse ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen, welcher neben Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses auch eine Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung enthalten soll.

Am Ende des Prüfberichtes ist das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. In diesem sind insbesondere Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und die dabei angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze anzugeben.

Für den Bestätigungsvermerk gilt § 322 HGB entsprechend. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift muss die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zweifelsfrei ergeben, ob ein uneingeschränkter oder ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde bzw. eine Versagung erfolgte aufgrund von Einwendungen oder weil der Prüfer nicht in der Lage war ein Prüfungs-urteil abzugeben.

Aus den vorgelegten Unterlagen wurde ersichtlich, dass

- der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt für die Jahresabschlussprüfungen keinen Bericht fertigte,
- der Bestätigungsvermerk keine Aussage zur Art des abschließenden Prüfvermerkes (uneingeschränkt, eingeschränkt, Versagung) enthielt und
- die Art und der Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnis nicht erkennbar war.

Der Rechnungsprüfungsausschuss gab der Stadtvertretung die Empfehlung zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses und zur Entlastung des Bürgermeisters.

Vor Abgabe des Berichtes des Ausschusses an die Stadtvertretung ist nach § 3 a Abs. 4 KPG M-V dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung zu geben. Eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu den Bestätigungsvermerken war in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten. Nach Auskunft der Verwaltung wird im Rahmen der Gemeindevertretungssitzung dem Bürgermeister vor Beschlussfassung die Möglichkeit der Stellungnahme zum Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses gegeben. Dies entspricht nicht § 3a Abs. 4 KPG M-V und wurde auch nicht dokumentiert.

5. Jahresabschlüsse 2012 bis 2016

5.1 Erstellung der Jahresabschlüsse

Die Gliederung des Jahresabschlusses richtet sich nach § 60 Abs. 2 KV M-V.
Nach § 60 Abs. 3 KV M-V sind dem Jahresabschluss weitere Anlagen beizufügen.

Die vorgelegten Jahresabschlüsse entsprachen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Bei der Verwendung der rechtsverbindlichen Muster wird auf die Ausführungen der nachfolgenden Punkte hingewiesen.

Für die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 wurde von der rechtsaufsichtlich gegebenen Möglichkeit des Verzichtes auf einen Rechenschaftsbericht Gebrauch gemacht.

H Im Zusammenhang mit der Erstellung des Anhang und des Rechenschaftsberichtes wird auf die in den §§ 48 und 49 GemHVO-Doppik geforderten Inhalte hingewiesen.

Insbesondere ist es wichtig das Zahlenmaterial durch entsprechende Erläuterungen zu ergänzen, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Verlauf der Haushaltswirtschaft besser zu veranschaulichen.

5.2 Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlüsse

Gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Nach Abs. 5 hat die Stadtvertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen. In einem gesonderten Beschluss ist über die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung zu entscheiden.

Zu diesen Tagesordnungspunkten besteht für den Bürgermeister ein Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V. Im Interesse der Rechtssicherheit ist dieser Vorgang zu protokollieren. Beide Beschlüsse sind unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Anschließend sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses öffentlich auszulegen (§ 60 Abs. 6 KV M-V).

H Die Fristen gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V wurden für die Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht eingehalten. Als Grund hierfür ist die verspätete Feststellung der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2012 am 27. April 2016 zu sehen.

Die Stadtvertretung beschloss über die Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse jeweils getrennt. Das Mitwirkungsverbot fand Beachtung.

Die Beschlüsse wurden der unteren Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V unverzüglich mitgeteilt.

H In der öffentlichen Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen, diese betrug einen Monat, obwohl § 60 Abs. 6 KV M-V nur sieben Werkzeuge gesetzlich vorgibt.

5.3 Plausibilität zwischen Bilanz, Anlagenübersicht, Ergebnis- und Finanzrechnung

Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 mit den beigefügten Anlagen wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, diese ergab nachfolgende Feststellungen.

B Es ergaben sich Unstimmigkeiten bei Abgleich der Angaben zu den Abschreibungen in der Anlagenübersicht und in der Ergebnisrechnung. Dies wird nachstehend am Beispiel des Jahres 2016 verdeutlicht.

	Anlagenübersicht	Ergebnisrechnung	Abweichung
Anlagevermögen			
planmäßig	4.467.622,95 €	3.646.664,06 €	820.958,89 €*
außerplanmäßig		820.948,18 €	
davon bei 53920	936.873,31 €	730.208,09 €	115.925,13 €
56512		90.740,09 €	

*Differenz entspricht bis auf 10,71 € der außerplanmäßigen Abschreibung

Außerdem wurden die außerplanmäßigen Abschreibungen der Anlagenübersicht in der Ergebnisrechnung teilweise als Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen gebucht. Gemäß dem landeseinheitlichen Kontenrahmenplan sind sie dem Konto 539 zu zuordnen.

B

5.4 Ergebnisrechnungen

Gemäß § 44 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Für die Gliederung gilt § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend.

Die Ergebnisrechnungen 2012 bis 2016 entsprachen nicht vollständig dem verbindlichen Muster 12 zu § 44 GemHVO-Doppik. Es fehlten die Spalten 1 bis 5 und die Nr. 38 und 39.

B

Gemäß Abs. 3 sind denen in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnisse, die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen und erhebliche Unterschiede zu erläutern.

H

Dies sollte zukünftig mehr Beachtung finden.

Die Ergebnisrechnung ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik ausgeglichen, wenn sie unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Nur im Jahr 2016 war die Ergebnisrechnung vollständig ausgeglichen. In den Jahren 2012, 2014 und 2015 wurde der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht. Die Ergebnisrechnung 2013 wies ein Jahresfehltrag aus.

Nur für die Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung wurde das verbindliche Muster 12 a nach der Evaluierung zum 6. Juni 2016 verwendet.

Bei der Selbstveranlagung der Stadt zur Grundsteuer für stadteigenen Grundbesitz ist entsprechend der FAQ des NKHR-Gemeinschaftsprojektes M-V zu verfahren. Erfolgt keine Trennung zwischen den stadteigenen Grundstücken und den Fremdschuldnern hat dies Auswirkungen auf die Steuerkraftmesszahl und somit auf die Schlüsselzuweisung sowie die Zahlungen der Kreis- und Amtsumlage.

H

5.5 Finanzrechnungen

Entsprechend des § 45 GemHVO-Doppik sind die Einzahlungen und Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist die Finanzrechnung in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend.

Die Darstellung der Finanzrechnung erfolgte nur teilweise entsprechend dem verbindlichen Muster 13 zu § 45 GemHVO-Doppik. Es fehlten die Spalten 1 bis 5 des Musters 13.

B

Die Daten für die Nr. 57 bis 60 wurden in 2012 bis 2016 nicht ausgewiesen, dies zeigt einen systemseitigen Fehler der eingesetzten Finanzsoftware.

Gemäß Abs. 3 sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen und erhebliche Unterschiede zu erläutern. Dies sollte zukünftig erfolgen.

H

Die Finanzrechnung ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik unter der Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausreicht, um die Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Die Finanzrechnung war im geprüften Zeitraum bis auf die Jahre 2012 und 2016 ausgeglichen.

Die Zahlungsfähigkeit der Stadt war im gesamten Prüfungszeitraum gesichert.

6. Bilanzen

6.1 Allgemeines



Für die Gliederung der Bilanz galt § 47 GemHVO-Doppik. Die zur Verfügung gestellten Bilanzen entsprachen nicht dem Muster 15 zu § 47 GemHVO-Doppik. Entsprechend des Modells 15 ist die Bilanz in Kontenform und somit auf einer Seite darzustellen.

Bilanzgleichung

Die Bilanzgleichung besagt, dass in der Bilanz die Summe aller Aktiva immer gleich der Summe aller Passiva sein muss.

Die Bilanzgleichung ist für die Eröffnungsbilanz und die Bilanzen der Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 gegeben.

Bilanzidentität

Die Bilanzidentität liegt vor, wenn die Eröffnungsbilanz bzw. Anfangsbilanz mit der Schlussbilanz des Vorjahres identisch ist. Für die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 traf dies zu.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hatte im gesamten Prüfungszeitraum keine überschuldete Bilanz. (siehe § 43 Abs. 3 Satz 2 KV M-V i. V. m. § 38 GemHVO-Doppik).

6.2 Finanzanlagen

Per 31. Dezember 2016 belief sich der Wert der Finanzanlagen auf 7.622.415,91 €.

Der Gesamtbetrag setzt sich aus

- | | |
|--|----------------|
| • Anteile an verbundenen Unternehmen | 2.469.539,78 € |
| • Beteiligungen | 3.505.500,00 € |
| • Sondervermögen | 228.063,84 € |
| • sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens | 531.196,80 € |
| • anteilige Rücklagen der Versorgungskasse zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen | 888.115,49 € |

zusammen.

Die Prüfung der Einzelpositionen ergab nachfolgende Feststellungen.

Die sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens beinhalteten die Aktien an der E.ON e.dis AG. Die Stadt Ribnitz-Damgarten hielt bereits Aktien an der HEVAG AG, welche durch den Kommunalen Anteilseignerverband der HEVAG verwaltet wurden. Durch Verschmelzung wurden die Alt-Aktien der HEVAG in Neu-Aktien der E.ON e.dis AG umgetauscht. Der Kommunale Anteilseignerverband der HEVAG wurde nunmehr zum Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON e.dis AG.

Gemäß der FAQ des NKHR-Gemeinschaftsprojektes M-V sind die Aktien, welche durch diesen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON e.dis AG verwaltet werden, in der Bilanz mit 2,99 € je Aktie zu bewerten.

Die Stadt hat die Aktien mit 2,40 € je Aktie bewertet, das entspricht dem Betrag, wenn die Aktien durch den Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.ON e.dis AG verwaltet werden.

Die anteiligen Rücklagen der Versorgungskasse zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen stimmten mit den vorliegenden Bescheiden des Kommunalen Versorgungsverbands Mecklenburg-Vorpommern überein.

6.3 Forderungen

In der Forderungsübersicht sind alle Forderungen der Stadt zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach Restlaufzeiten aufzuzeigen. Die vorgenommenen Wertberichtigungen sind bei jeder Position anzugeben.

Das Muster 17 zu § 51 GemHVO-Doppik für die Forderungsübersicht wurde verwendet.

Bezugnehmend auf § 51 GemHVO-Doppik i. V. m. der FAQ des NKHR-Gemeinschaftsprojektes M-V sind die Forderungen und die vorgenommenen Wertberichtigungen darzustellen. Neben der grundsätzlichen Einzelwertberichtigung entsprechend der vermuteten Einbringlichkeit zum Bilanzstichtag ist für Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, im Rahmen des Jahresabschlusses eine Pauschalwertberichtigung zu bilden, die das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigt.

Im Prüfungszeitraum wurden die Forderungen pauschal wertberichtigt, eine Einzelwertberichtigung erfolgte nicht.

6.4 Kapitalrücklage

6.4.1 Entwicklung

Für den Prüfungszeitraum zeigte sich folgende Entwicklung der Kapitalrücklage.

Angaben in Euro

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Pos. 1.1 Kapitalrücklage	93.739.942,34	93.256.234,69	93.356.403,30	93.948.313,33	94.442.353,98
Pos. 1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage	93.256.234,69	93.256.234,69	93.256.234,69	93.256.234,69	92.422.222,89
Pos. 1.1.2 zweckgebundene Kapitalrücklage	483.707,65	0,00	100.168,61	692.078,64	2.020.131,09

6.4.2 Zweckgebundene Kapitalrücklage

Die Jahresabschlüsse zeigten folgende Buchungen für die zweckgebundene Kapitalrücklage.

Jahr	Zuführung zur Rücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen (lt. Bilanz)	Entnahme aus der Kapitalrücklage (Zeile 30 Ergebnisrechnung)
2012	483.707,65 €	818.023,00 €
2013	0,00 €	1.746.980,67 €
2014	100.168,61 €	1.211.295,08 €
2015	591.910,03 €	710.229,00 €
2016	1.328.052,15 €	834.011,80 €

Der Bestand der zweckgebundenen Kapitalrücklage belief sich per 31. Dezember 2016 auf 2.020.131,09 €.

Die Entnahmen erfolgten entsprechend § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Die Beschlüsse der Stadtvertretung hierzu lagen vor.

6.4.3 Zweckgebundene Ergebnisrücklage

Kreisangehörige Gemeinden haben zum Ausgleich zukünftiger Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleich sowie zum Zwecke der Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich eine Rücklage zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr aufgrund des § 12 des FAG M-V eine Steuerkraftmesszahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich übersteigt (§ 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

Die Rücklage ist aufzulösen, soweit ihr Zweck entfallen ist.

Für die Stadt Ribnitz-Damgarten ergab sich im Prüfungszeitraum 2012 bis 2016 nicht die Pflicht zur Bildung dieser Rücklage.

6.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeitenübersicht ist gemäß § 61 Pkt. 14 GemHVO-Doppik i. V. m. den Verwaltungsvorschriften im Muster 18 darzustellen. Dies wurde beachtet.

B

Entsprechend des Musters 18 sind die Verbindlichkeiten in Restlaufzeiten zu unterteilen. Lediglich die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die Sonstigen Verbindlichkeiten wurden mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr angegeben, für die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgte keine Unterteilung nach Restlaufzeiten.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hatte per 31. Dezember 2016 Verbindlichkeiten aus zwölf Kreditverträgen mit einem Gesamtbetrag von 10.333.751,48 €. Es ergaben sich aus dem Abgleich der Kreditunterlagen mit den Angaben in der Bilanz keine Beanstandungen.

6.6 Rückstellungen

Gemäß § 35 GemHVO-Doppik erfolgte die Bildung von Rückstellungen für

- Pensions-/Beihilfeverpflichtungen und
- Altersteilzeit.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Pensions- und Beihilferückstellungen näher betrachtet.

Die in den Bilanzen ausgewiesenen Beträge stimmten mit den Angaben in den Bescheiden des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern überein.

7. Belegprüfung

Die stichprobenweise Prüfung der Belege erstreckte sich vorrangig auf das Jahr 2016.

Sie hat ergeben, dass zukünftig verstärkt darauf zu achten ist, dass die Belegablage den Anforderungen des § 26 GemKVO-Doppik entspricht.

Das heißt insbesondere, dass

- die begründenden Unterlagen den Buchungsunterlagen beigelegt oder ihre Fundstelle auf dem Belegen vermerkt sein müssen,
- bei den Belegaufteilungen erkennbar ist, wo sich das Original der Rechnung befindet,
- die Ablage getrennt nach den Haushaltsjahren erfolgt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Aufbewahrungsfrist für Belege auf sechs Jahre beläuft, die Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

Das bedeutet, dass für die Jahre 2012 und 2013 die Frist am 1. Januar 2018 und für die Jahre 2014 bis 2016 am 1. Januar 2019 beginnt.

8. Vergaben

Die Prüfung von mindestens ein Zehntel der Auftragsvergaben ist gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 9 KPG M-V Gegenstand der örtlichen Prüfung und somit eine Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses.

Eine Prüfung der Vergaben wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt vorgenommen.

9. Spenden

Der § 44 Abs. 4 KV M-V regelt die Einwerbung, Annahme oder Vermittlung (an Dritte) von Spenden.

Danach entscheidet die Stadtvertretung über die Annahme oder Vermittlung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 € überschritten wird. Entscheidungen von 100 € bis höchstens 1.000 € kann die Stadtvertretung durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen.

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgte eine Übertragung auf den Hauptausschuss entsprechend der KV M-V.

Die Stadt muss weiterhin jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungshöhe und die Verwendungszwecke anzugeben sind, erstellen. Dieser ist der Rechtsaufsichtbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Berichte wurden zur Prüfung vorgelegt.

10. Wohnungsverwaltung

Die Bewirtschaftung der kommunalen Wohnungen erfolgt durch einen Dritten. Am 10. März /28. März 2000 wurde der Vertrag mit der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2000 geschlossen, dazu gab es mit Datum vom 28. Oktober/30. Oktober 2003 einen Nachtrag zum Verwaltervertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2004.

Die Gebäudewirtschaft übernahm die Verwaltung der stadteigenen Gebäude und Grundstücke sowie der Restitutionsobjekte. Die Verwaltervergütung belief sich im geprüften Zeitraum entsprechend Nachtrag auf 3,5 % der jeweiligen Bruttomiete der verwalteten Objekte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Jahresendabrechnung einschließlich der bezahlten Betriebskosten. Für leerstehende Objekte reduzierte sich die Vergütung auf 1,5 %.

In 2018 wurde ein neuer Verwaltervertrag geschlossen, danach beläuft sich ab 1. Januar 2018 die Verwaltervergütung auf 250 € netto jährlich für eine Wohn-/Gewerbeeinheit und auf 30 € netto jährlich für eine Stellplatzeinheit. Bei Leerstand reduziert sich die Vergütung um 50 %.

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden auf einem gesonderten Konto bei der Gebäudewirtschaft geführt. Der Bestand auf dem Verwalterkonto wurde durch Kontoauszug/Saldenbestätigung im Rahmen der Jahresabrechnung nachgewiesen.

Anhand der von der Gebäudewirtschaft erstellten Jahresabrechnung wurden die Mieterträge der kommunalen Wohnungen im Ergebnishaushalt unter dem Konto 441102 eingebucht. Bei den Aufwendungen erfolgte die Buchung unter den Konten 523104 „Unterhaltung im Rahmen der Hausverwaltung“ und 523204 „Bewirtschaftung im Rahmen der Hausverwaltung“. Die dazugehörigen Ein-/Auszahlungen erfolgten auf den entsprechenden Finanzrechnungskonten.

Da die Jahresabrechnung gemäß Vertrag erst zum 30. September des Folgejahres zu übergeben war, erfolgte nach Aussage der Kämmerin die Verbuchung der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen um ein Jahr versetzt.

B Diese Verfahrensweise kann aufgrund der Tatsache, dass die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 erst in 2017 und der Jahresabschluss 2016 erst im Jahr 2018 festgestellt wurden, nicht nachvollzogen werden.

Im Verwaltervertrag von 2018 wurde die Frist zur Übergabe der Jahresabrechnung nunmehr auf den 31. März des Folgejahres festgesetzt.

11. Sanierungsgebiete

11.1 Allgemeines

In der Stadt Ribnitz-Damgarten befinden sich seit 1992 Sanierungsgebiete nach § 149 Bau-gesetzbuch (BauGB) in den Innenstädten Ribnitz und Damgarten. Ein weiteres Sanierungs-gebiet „Ribnitz-West“ wurde im Jahr 2014 festgelegt, mit dem Ziel einen ehemaligen Le-bensmittelmarkt zu einer Begegnungsstätte umzubauen.

Gemäß § 64 Abs. 2 KV M-V ist für jedes städtebauliche Sondervermögen eine Sonderrech-nung zu führen. Es gelten die §§ 43 und 44, 49 und 52 bis 57 der KV M-V entsprechend.

Die BauBeCon Sanierungsträger GmbH (BBC) führt auf Grundlage eines Vertrages vom 19. Februar 1992 als treuhänderischer Sanierungsträger für die Stadt Ribnitz-Damgarten die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in den ausgewiesenen Sanierungsgebieten der In-nenstädte Ribnitz und Damgarten durch. In einem 1. Änderungsvertrag vom 2. Januar 2013 stimmte die Stadt Ribnitz-Damgarten dem Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der BBC und der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH zu. Mit Datum vom 18. Februar 2013 schlossen die BBC und die Gebäudewirtschaft für die weitere kontinuier-liche Abwicklung der Sanierungsvorhaben Innenstadt Ribnitz und Damgarten einen Ge-schäftsbesorgungsvertrag ab. Dieser umfasst sämtliche Geschäfte entsprechend des Treu-handvertrages aus dem Jahr 1992.

11.2 Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse

11.2.1 Aufstellung, Feststellung und örtliche Prüfung

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2012 wurde im Jahr 2016 auf- und festgestellt sowie öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 folgten in den Jahren 2017 bis 2018.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt führte die örtliche Prüfung durch. Das Ergebnis wurde in entsprechenden Bestätigungsvermerken dargelegt. Hinsichtlich der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird auf die Beanstandungen und Hinweise unter Punkt 4 dieses Berichtes zu verwiesen.

H

11.2.2 Plausibilität zwischen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung

Aus der durchgeführten Plausibilitätsprüfung ergaben sich nachstehende Feststellungen.

Hinsichtlich der Bilanzidentität stimmte bei den SSV Innenstadt Ribnitz und Innenstadt Damgarten der Anfangsbestand der Bilanz 2012 mit dem Endbestand der Eröffnungsbilanz nicht lückenlos überein. Dies betraf im SSV Innenstadt Ribnitz und Damgarten die Forde-rungen unter Posten 2.2.2 und 2.2.6.

B

11.2.3 Bilanzen

11.2.3.1 Aktiva

Aufgrund der vorliegenden Zwischenabrechnungen erfolgte ein Abgleich mit den Bilanzen für das SSV mit der Schwerpunkt der korrekten Darstellung der Maßnahmen.

H Den Zwischenabrechnungen für das SSV Innenstadt Ribnitz war zu entnehmen, dass an private Grundstückseigentümer Zuschüsse für Modernisierungen und Freilegungen gezahlt wurden. Hier ist eine Prüfung erforderlich, ob die gewährten Zuschüsse den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik unterliegen und somit als immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz auszuweisen wären.

Bei den unfertigen Erzeugnissen handelt es sich um privat nutzbare Objekte (D.4.-Vermögen), die sich zum Bilanzstichtag im SSV befanden. Der Sanierungsträger hat das D.4.-Vermögen in einer entsprechenden Liste zu führen und jährlich fortzuschreiben.

B Die vorgelegte D.4-Liste zum Eröffnungsbilanzstichtag entsprach nicht der Anlage 2 zum Leitfaden SSV. Während der Prüfung zeigte sich, dass die zu den Eröffnungsbilanzen vorgelegten D.4.-Listen nicht vollständig waren. Diese Feststellung hat eine direkte Auswirkung auf die Bilanzwerte in der Eröffnungsbilanz und den Folgebilanzen.

H Aus den Zwischenabrechnungen SSV Innenstadt Ribnitz waren Rückflüsse aus Darlehen von privaten Grundstückseigentümern zu entnehmen. Diese Darlehen sind unter der Pos. 1.3.9 der Bilanz als Ausleihungen zu erfassen. Gemäß den vorgelegten Bilanzen erfolgte kein entsprechender Ausweis.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass für die Darlehen an private Grundstückseigentümer eine Darlehensübersicht entsprechend der Anlage 3 zum Leitfaden SSV zu erstellen ist.

B Zum Jahresabschluss lag jährlich eine Forderungsübersicht entsprechend Muster 17 zu § 51 GemHVO-Doppik vor. Die darin aufgeführten Forderungen stimmten nicht vollständig mit den in den Anhängen enthaltenen Angaben überein und waren teilweise nicht nachvollziehbar. So fand z.B. die in den Zwischenabrechnungen SSV Innenstadt Damgarten dargestellte Forderung bezüglich einer Vorfinanzierung aus dem SSV Innenstadt Damgarten an das SSV Innenstadt Ribnitz in Höhe von 99.000,00 € betreffend keine Berücksichtigung.

H Die Überarbeitung der Forderungsübersichten ist notwendig. Die Angaben in den Anhängen sind entsprechend zu korrigieren.

Die in den Bilanzen ausgewiesenen Kassenbestände stimmten mit den Kontoauszügen der Sanierungskonten und dem Saldo der Einnahmen und Ausgaben der Zwischenabrechnungen überein.

11.2.3.2 Passiva

Das Eigenkapital ergibt sich als Differenz zwischen den auf der Aktivseite ausgewiesenen Vermögenswerten und den auf der Passivseite ausgewiesenen Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie ggf. Rechnungsabgrenzungsposten.

H Die Ausführungen unter dem Punkt Aktiva haben Einfluss auf das Eigenkapital, so dass Korrekturen einzelner Bilanzpositionen Änderungen beim Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz und in den Folgebilanzen zur Folge haben.

Zuwendungen von Bund, Land und Stadt zur Finanzierung von Maßnahmen sind als Sonderposten differenziert nach Sonderposten für D.4.-Objekte und öffentlich nutzbare Objekte darzustellen.

Die Zuwendungen der Stadt an öffentlich nutzbaren Objekten sind als Anzahlungen auf Bestellungen und für D.4.-Objekte als Anzahlungen auf Sonderposten auszuweisen.

Die gebildeten Sonderposten per 1. Januar 2012 in den Bilanzen der SSV Innenstadt Ribnitz und Damgarten waren rechnerisch nachvollziehbar.

Sofern sich jedoch Änderungen zum D.4. Vermögen ergeben, hat dies auch Auswirkungen auf die Folgejahre.

In den Bilanzen zum SSV Ribnitz-West konnten die ausgewiesenen von der Stadt Ribnitz-Damgarten aufgewendeten Finanzmittel nicht nachvollzogen werden.

Zu den Jahresabschlüssen lag jährlich eine Verbindlichkeitenübersicht entsprechend dem Muster 18 zu § 52 GemHVO-Doppik vor. Die für die Forderungsübersicht getroffenen Feststellungen (siehe Pkt. 11.2.3.1 des Berichtes) trafen auch auf die Verbindlichkeitenübersicht zu.

Der Sanierungsträger hat jährlich eine Zusammenstellung aller Verbindlichkeiten an die Stadt zu übergeben. Diese lagen zur Prüfung nicht vor.

11.2.4 Zusätzliche Eigenmittel der Stadt

Im Bericht zur überörtlichen Prüfung für die Haushaltsjahre 2010/2011 wurde vom Gemeindeprüfungsamt dargelegt, dass die Stadt per 31. Dezember 2011 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 11.698.682,81 € bisher in das SSV eingebracht hat. In den Zwischenabrechnungen wurden die zusätzlichen Eigenmittel der Stadt unter dem Konto 6242 dargestellt. Dies betraf hauptsächlich das SSV Innenstadt Ribnitz. Für den Prüfungszeitraum ergaben sich folgende Salden.

Jahr	31. Dezember	1. Januar Folgejahr	Abweichung
2011	3.637.437,48 €	3.579.781,61 €	./.. 57.655,87 €
2012	3.499.781,61 €	3.411.281,61 €	./.. 88.500,00 €
2013	3.308.031,61 €	3.308.031,61 €	0 €
2014	2.551.921,75 €	2.551.921,75 €	0 €
2015	1.890.068,98 €	1.890.068,98 €	0 €
2016	1.868.868,98 €	1.868.868,98 €	0 €

Aus der Tabelle und der vorgenannten Feststellung für 2010/2011 besteht Klärungsbedarf hinsichtlich

- der Differenz zwischen den per 31. Dezember 2011 festgestellten zusätzlichen Mitteln von 11.698.682,81 € und dem Saldo des Kontos 6242 per 31. Dezember 2011 von 3.637.437,48 €.
- der nicht übereinstimmenden Anfangs- mit den Endbeständen auf dem Konto 6242 in den Jahren 2011/2012 und 2012/2013.

Außerdem wurden die per 31. Dezember 2011 festgestellten zusätzlichen Mittel in der EÖB per 1. Januar 2012 nicht als Anzahlungen auf Sonderposten, sofern diese für D.4 Objekte gezahlt wurden oder als erhaltene Anzahlungen auf Bestellung für öffentlich nutzbare Objekte dargestellt bzw. als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sofern die zusätzlichen Mittel als Darlehen oder als Liquiditätsreserve dienten.

Eine entsprechende Abstimmung mit dem Kernhaushalt nach Anlage 8 Ziffer III des Leitfadens SSV ist ebenfalls erforderlich.

11.2.5 Sonstige Feststellungen

11.2.5.1 Bewirtschaftungsergebnisse aus gemeindlich privat nutzbaren Grundstücken

Bewirtschaftungsergebnisse aus den privat nutzbaren Grundstücken sind dem Sondervermögen zuzurechnen. Der beauftragte Verwalter hat in einer Einnahme-Ausgabe-Rechnung jährlich die Ergebnisse, die mit einer Übersicht über bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten zu ergänzen sind, abzurechnen.

H Die Zwischenabrechnungen SSV Innenstadt Ribnitz wiesen in jedem Jahr und beim SSV Innenstadt Damgarten im Jahr 2016 Überschüsse aus Bewirtschaftung aus. Soweit diese aus der Verwaltung von D.4.-Objekten resultieren, könnten sich weitere Änderungen bei den Forderungen und Verbindlichkeiten ergeben. Noch nicht weiter berechnete Betriebskosten sind in einem gesonderten Posten unter Unfertige Erzeugnisse auszuweisen. Darüber hinaus ist der Kontostand des Verwalterkontos für diese Objekte per 31. Dezember bei den liquiden Mittel zu berücksichtigen.

11.2.5.2 Bilanzierung von Verkaufserlösen gemeindlich privat nutzbarer Grundstücke

H Die Verkaufserlöse von privat nutzbaren Grundstücken stehen dem SSV zu und sind dort zu erfassen.

Nach Ziffer VI der Anlage 8 zum Leitfaden SSV hat die Stadt die Wahl auf einen Wertausgleich in Höhe ihres Einbringungswertes zu verzichten. Bisher verblieben die Verkaufserlöse im SSV. Bei der Endabrechnung der Maßnahme ist nunmehr darauf zu achten, dass die Einbringungswerte der Stadt gemäß dem Leitfaden für die Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, 12. März 2018) entweder als Eigenanteil der Stadt oder als Wertausgleich an die Stadt dargestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird daher nochmal auf die Dringlichkeit der Überarbeitung der D.4 - Liste, welche die eingebrachten Objekte mit den Einbringungswerten enthält, hingewiesen.

12. Die Stadt als geschäftsführende Gemeinde

Nach § 1 Nr. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 27. Mai 2004 übernahm die Stadt Ribnitz-Damgarten als geschäftsführende Gemeinde die Verwaltung des Amtes, die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden (außer der Feuerwehr).

Der § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages regelt, dass der Stadt durch das Amt Ribnitz-Damgarten der nicht anderweitig gedeckte Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend des Vertrages erstattet wird.

Im Leistungszeitraum erhielt die Stadt folgende Erstattungen vom Amt Ribnitz-Damgarten.

Wirtschaftsjahr	Erstattung Verwaltungsaufwand Amt	Übertragener Wirkungskreis Amt	Gesamt
	1.850.800,00 €	628.689,65 €	2.479.489,65 €
	1.880.000,00 €	628.176,77 €	2.508.176,77 €
	1.877.000,00 €	569.294,75 €	2.446.294,75 €
	1.906.700,00 €	573.681,46 €	2.480.381,46 €
	1.942.900,00 €	573.200,00 €	2.516.100,00 €

Dies entsprach durchschnittlich 11 % der laufenden Einnahmen aus Verwaltungstätigkeit.

Hinsichtlich der Erstattung des Verwaltungsaufwandes ist festzustellen, dass im Haushalt der Stadt nicht erkennbar ist, mit welchen Prozentanteilen bei den Personal- und Sachkosten Aufgaben für das Amt, die Gemeinden bzw. die Stadt wahrgenommen werden. Dies entspricht nicht den Regelungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag und ist somit zu beanstanden.

B

13. Schlussbemerkungen

Die Prüfungstätigkeit beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und erfasste damit nur einen Teil der Verwaltungstätigkeit.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt sich im Prüfzeitraum positiv entwickelt und wurde in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 in der Haushaltsdurchführung als „gesichert“ eingeschätzt. Das bedeutet, dass die Stadt bemüht war, ihre Haushaltswirtschaft zu stabilisieren.

Die im Bericht getroffenen Beanstandungen sind auszuräumen, die gegebenen Hinweise künftig zu beachten und die Empfehlungen auf eine Möglichkeit der Umsetzung zu prüfen.

Hinsichtlich der Darstellung des SSV in den Jahresabschlüssen der Stadt wird auf die Ausführungen unter Punkt 11 dieses Berichtes verwiesen. Eventuelle Korrekturen in den Jahresabschlüssen des SSV haben eine direkte Auswirkung auf die Jahresabschlüsse der Stadt.

Nach dem KPG M-V ist zu gewährleisten, dass

- das Prüfungsergebnis der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wird, wobei jeder Fraktion mindestens eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen ist,
- das Prüfungsergebnis unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des DSG M-V an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen ist.

In einer der Auslegung vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Stralsund, 11. November 2019

Der Landrat
des Landkreises Vorpommern-Rügen
als Gemeindeprüfungsamt

Im Auftrag


Petra Brühan



Sehr geehrter Stadtpräsident, sehr geehrte Stadtvertreter,

auf der Tagesordnung zur Sitzung der Stadtvertreter steht die Informationsvorlage zum Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Ldkreises V-R über die überörtliche Prüfung der Stadt Ribnitz-Damgarten der Haushaltsjahre 2012-2016. Dieser Bericht wurde am 28.10.2019 in einer Schlussbesprechung mit dem Bürgermeister und der Verwaltung erörtert.

Der Prüfbericht enthält Feststellungen:

- Zur Ordnungsmäßigkeit von Satzungen/Entgeltordnungen/Kalkulationen
- Zur Erstellung von Gebührenbescheiden
- Zur Beschreibung wesentlicher Produkte
- Zur Geschäftsordnung der Stadtvertretung
- Zur örtlichen Prüfung durch den RPA
- Zu den Jahresabschlüssen 2012-2016
- Zur Plausibilität der Bilanzen
- Zu Belegprüfungen
- Zu Vergaben
- Zu Spenden
- Zu den Jahresabschlüssen der Sanierungsgebiete 2012-2016

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) der Stadt Ribnitz-Damgarten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird sich in den Sitzungen 2020 mit den Inhalten der Prüfung, dem vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfungen 2012-2016, der Stellungnahme des Bürgermeisters sowie der abschließenden Auswertung des Rechnungsprüfungsamtes beschäftigen.

Der RPA ist davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt. Die getroffenen Feststellungen im Bericht und deren Umsetzung durch die Verwaltung werden in den zukünftigen Sitzungen thematisiert und begleitet.

Ein Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ribnitz-Damgarten. Die Jahresabschlüsse 2012-2016 waren bereits Gegenstand der Prüfung des RPA (siehe Protokolle des RPA zu den Sitzungen 21.09.2019 und 24.05.2018). Der RPA hat zu den Jahresabschlüssen einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die nun im Bericht festgestellten Hinweise, Empfehlungen und Beanstandungen sind durch die Verwaltung zu prüfen. Über die Umsetzung ist in den Fachausschüssen regelmäßig zu berichten

Ribnitz-Damgarten, 21. April 2020

Heike Völschow

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses